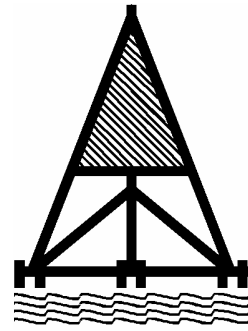


DER MELLUMRAT e.V.

- Naturschutz- und Forschungsgemeinschaft-



SATZUNG

Die Naturschutzarbeit des Mellumrates gründet sich auf Dr. h.c. Heinrich Schütte, Oldenburg, Dr. h.c. Wilhelm Krüger, Wilhelmshaven, und Karl Sartorius, Oldenburg. Die Wurzeln des Mellumrates liegen im „Seevogelschutz“. Traditionell steht der Schutz von Vögeln und ihrer Lebensräume in den Grenzen des ehemaligen Landes Oldenburg im Vordergrund.

In Anlehnung an die „Grundakte über die Verwaltung des Naturschutzgebietes Alte Mellum“ vom 28. Februar 1925 folgten Satzungsänderungen am 18. November 1961, 19. April 1986, 10. Dezember 1994 und am 30. Oktober 1999.

§ 1 Zweck, Name und Sitz

- (1) Zweck des Mellumrates ist es, Natur- und Umweltschutz sowie wissenschaftliche Forschung, insbesondere im nordwestdeutschen Küstenraum durchzuführen und zu fördern. Dies gilt vornehmlich für Gebiete, deren Betreuung ihm durch die zuständigen Behörden übertragen ist.
- (2) Er führt den Namen
„Der Mellumrat eingetragener Verein“
(Naturschutz- und Forschungsgemeinschaft)
- (3) Er hat seinen Sitz in Oldenburg.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Mellumrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Rechnungsjahr übertragen. Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Naturschutz und wissenschaftliche Forschung umfassen den gesamten Naturhaushalt.
- (2) Der Mellumrat übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Überwachung und Betreuung insbesondere der in § 5 genannten Gebiete in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden,
 - b) die Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten,
 - c) die Durchführung und Förderung von Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Rahmen des Vereinszweckes,
 - d) das Einwerben und Bereitstellen der geldlichen und sachlichen Mittel zur Durchführung des Naturschutzes und wissenschaftlicher Forschungsarbeiten,
 - e) die Bestellung der für die Durchführung der Aufgaben nach Punkt a – c geeigneten Personen,
 - f) den Einsatz für Natur- und Umweltschutz auch außerhalb der vom Mellumrat betreuten Gebiete.

§ 4 Kooperation mit dem Institut für Vogelforschung „Vogelwarte Helgoland“ in Wilhelmshaven

- (1) Der Mellumrat arbeitet mit dem Institut für Vogelforschung „Vogelwarte Helgoland“ in Wilhelmshaven eng zusammen.
- (2) Mellumrat und Institut für Vogelforschung bemühen sich gemeinsam, für die in § 5 genannten Gebiete geeignetes Betreuungspersonal (Naturschutzwarte/ -innen) zu gewinnen.

§ 5 Betreuungsgebiete

- (1) Der Mellumrat betreut im Sinne von § 1
 - a) die Insel Mellum und das Hohe-Weg-Watt, Teilgebiet I / 22 (Ruhezzone) im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“,
 - b) auf der Insel Wangerooge die Teilgebiete I / 17 (Ruhezzone) und II (Zwischenzone) im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“,
 - c) die Insel Minsener Oog, Teilgebiet I / 18 (Ruhezzone) und II (Zwischenzone) im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“,
 - d) die Naturschutzgebiete „Sager Meer“ und „Kleiner Sand bei Bissel“,
 - e) das Naturschutzgebiet „Strohauser Vorländer und Plate“,
 - f) Schutzgebiete im Bereich des Dümmers nach Maßgaben der Naturschutzstation.
- (2) Der Mellumrat kann die Betreuung weiterer Gebiete übernehmen.
- (3) Die Stationen in den in § 5 genannten Gebieten erhalten die Bezeichnung „Station des Mellumrates“.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Mellumrates können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, welche die satzungsgemäßen Ziele des Mellumrates unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, welche die satzungsgemäßen Ziele des Mellumrates unterstützen und mindestens das Doppelte des ordentlichen Beitrages entrichten.
- (4) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Beitragszahlung ist bis zum 15. März eines jeden Jahres zu entrichten. Ein Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (5) Wer den Zielen des Mellumrates zuwider handelt oder nach zweimaliger, schriftlicher Aufforderung seinen Beitrag nicht entrichtet, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Mellumrat ausgeschlossen werden.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten gewählt werden, die sich um den Mellumrat besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 7 Organe

Die Organe des Mellumrates sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) den Haushaltsplan und die Beiträge der Mitglieder,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen.
- (3) In wichtigen Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Wenn Mitglieder, die zusammen über ein Drittel des Gesamtstimmen verfügen, es schriftlich verlangen, muß die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen erfolgen.

- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Juristische Personen können bis zu zwei ständige Vertreter entsenden. Diese sind dem Vorstand schriftlich zu benennen. Änderungen sind dem / der Vorsitzenden bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (7) Natürliche Personen haben eine, juristische Personen zwei Stimmen.
- (8) Abwesende Mitglieder können durch schriftliche Vollmacht ihr Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen. Ein/e Bevollmächtigte/r kann nur für ein anderes Mitglied mit abstimmen.
- (9) Über die Beschlüsse muß eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem / der Vorsitzenden und von dem / der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden,
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem / der Schriftführer/in,
 - d) dem / der Schatzmeister/in,
 - e) dem / der Referenten / Referentin für Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) dem / der Direktor/in des Institutes für Vogelforschung „Vogelwarte Helgoland“ in Wilhelmshaven.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der / die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder / jede ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der / die 2. Vorsitzende jedoch den Verein nur vertreten, wenn der / die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird gemäß Abs. 1, Punkt a – e auf drei Jahre gewählt. Der Direktor / die Direktorin des Institutes für Vogelforschung gehört grundsätzlich dem Vorstand an.
- (4) Vorschläge aus der Mitgliedschaft für die Wahl der Vorstandsmitglieder müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem / der Geschäftsführer/in eingegangen sein. Erklären sich die Vorgeschlagenen schriftlich zur Kandidatur bereit, müssen sie zur Wahl gestellt werden. Nach Ablauf der genannten Frist soll der Vorstand eigene Vorschläge erarbeiten.
- (5) Zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit können ehemalige Vorsitzende gewählt werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Mellumrat erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in gleicher Weise wie die Ehrenmitglieder gewählt. Ehrenvorsitzende sind berechtigt, in den Organen des Vereins stimmberechtigt mitzuwirken.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- (7) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist; Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
- (9) Die / der Vorsitzende lädt die anderen Vorstandsmitglieder, und zwar schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von einer Woche.
- (10) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden. Dabei ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (11) Über die Beschlüsse muß eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem / der Vorsitzenden und von dem / der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beauftragte

- (1) Für die Betreuungsgebiete bzw. bestimmte Arbeitsbereiche können Beauftragte durch den Vorstand bestellt werden. Ihre Aufgaben werden vom Vorstand festgelegt.
- (2) Die Beauftragten nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin sowie weitere Mitarbeiter/innen bestellen und regelt deren Vergütung.
- (2) Der / die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte des Mellumrates im Rahmen der Geschäftsordnung.
- (3) Der / die Geschäftsführer/in nimmt an den Organen des Vereins mit beratender Stimme teil. Er / Sie kann nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Der / die Geschäftsführer/in ist besonderer Vertreter im Sinne § 30 BGB. Er / Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (5) Der / die Geschäftsführer/in stellt für jedes Haushaltsjahr den Entwurf des Haushaltsplans auf. Dieser wird zur ersten Mitgliederversammlung im Rechnungsjahr vorgelegt. Für die Genehmigung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (6) Der / die Geschäftsführer/in führt den Haushaltsplan aus. Er / Sie ist berechtigt, im Rahmen der einzelnen Haushaltspositionen Verbindlichkeiten für den Mellumrat einzugehen, soweit nicht die Satzung oder der Vorstand etwas anderes bestimmt.

§ 12 Auflösung

- (1) Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen ist die beabsichtigte Auflösung in der Tagesordnung anzugeben.
- (2) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung kann auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Dabei ist eine Frist von sechs Wochen nach Abgang der Schreiben festzusetzen. Die Antwortschreiben sind an den Vorsitzenden / die Vorsitzende zu richten. Die Stimmenauszählung erfolgt unter notarieller Aufsicht.
- (3) Sofern nach § 12 (2) keine Beschlußfähigkeit erzielt wird, beschließt eine erneut einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Oldenburger Landesverein für Geschichte, Natur- und Heimatkunde - zu. Es ist für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden.

Oldenburg, den 30. Oktober 1999